

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0519/2022
Amt/Aktenzeichen 20 63 12 / 1	Datum 07.04.2022	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 26.04.2022

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Sozialausschuss	Vorberatung	04.05.2022	Ö
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	25.05.2022	Ö
Stadtrat	Entscheidung	01.06.2022	Ö

Betreff:
Erlass der Stiftungssatzung des "Altenauer Schulfonds"

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 07. April 2022

gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Mainz, 26. April 2022

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Satzung des „Altenauer Schulfonds“ wird wie vorgeschlagen beschlossen.
Die Stiftungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

1. Sachverhalt

Der „Altenauer Schulfonds“ ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Errichtung des Fonds geht auf das gerichtliche Testament des Bürgerlichen Stückhauptmannes Johann Caspar Altenauer vom 14. August 1762 zurück. Die handgeschriebene Originalurkunde wird im Stadtarchiv Mainz aufbewahrt. Das Testament ist in Buchform gehalten und umfasst über 100 Seiten mit Bestimmungen über die Verwendung des Vermögens. Ausweislich des Haushaltsplanes der Stadt Mainz dienen die aus dem Stiftungsvermögen erzielten Überschüsse der Förderung des allgemeinen Schulwesens in der Stadt Mainz.

Nach der Errichtung des Altenauer Schulfonds im Jahre 1762 wurde dessen juristische Selbständigkeit vom Grundbuchamt oder sonstigen Behörden nie in Zweifel gezogen, weshalb die Stiftung bislang über keine Stiftungssatzung verfügte. Inzwischen ist eine gültige Stiftungssatzung jedoch unverzichtbar, um Rechtssicherheit im Rechtsverkehr mit Kreditinstituten, dem Grundbuchamt und anderen öffentlichen Stellen zu schaffen. Die Satzung wurde mit der Stiftungsaufsichtsbehörde (ADD) und dem zuständigen Finanzamt Mainz-Mitte abgestimmt.

2. Lösung

Mit der Zustimmung des Stadtrates zur Stiftungssatzung und nach deren Unterzeichnung durch den Oberbürgermeister kann diese veröffentlicht werden. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3. Alternative

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Entfällt

5. Finanzierung

Entfällt